Nr. 9 Dinstag, **1849.** 30. Januar.

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern; mit vielen Holzschnitten und Figurentafeln.
Preis:
5⅓ Thaler oder 9 Gulden 20 Kr. rhein. jährlich.
Bestellungen auf das Blatt sind in allen Buchhandlungen und Postämtern des In- und Auslandes zu machen.

Beiträge:
an F. G. Wieck,
und
Inserate:
(zu 1 Ngr. die dreispaltige Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung von Robert Bamberg in Leipzig zu richten.
Angemessene Beiträge für das Blatt werden honorirt.

und

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wieck.**

Inhalt: † Deutsche Handels- und Industriepolitik. — † Referat über Zölle, Handelsverträge und Handelskonsulate. Von H. Scharf. IV. Handelsverträge und Handelskonsulate. — † Ruhig schneidende Scheeren. (Mit 4 Holzschnitten.) — **Briefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen.** † Zusammenkunft von Zeugdruckerei-Besitzern und Druckern in Leipzig. — **Technische Korrespondenz.** † Neue Flachshechelmaschine, von Robert Gäbler. — **Technische Musterung.** † Ein neuer Fall von Interferenz des Lichtes, nach Prof. Powell. (Mit 2 Holzschnitten.) — **Allgemeiner Anzeiger.**

137ste Sitzung der deutschen Nazionalversammlung in Frankfurt a. M.

† Deutsche Handels- und Industriepolitik.

(Fortsetzung aus Nr. 7.)

Beilagen.

Entwurf eines Reichsgesetzes,

betreffend die kommerzielle Einheit Deutschlands.

1. Die Einzelstaaten des deutschen Reichs werden zu einem Zoll- und Handelsgebiet vereinigt, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

2. Die zur Ausführung erforderlichen Reichszoll- und Schifffahrtsgesetze und Tarife werden der verfassunggebenden Reichsversammlung zur Genehmigung schleunigst vorgelegt.

3. Durch besondere Reichsgesetze sollen die von Reichswegen zu erhebenden Produkzions- und Verbrauchssteuern angeordnet werden. Auf gleiche Weise soll bestimmt werden, welche Gegenstände die Einzelstaaten Produkzions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder der einzelnen Gemeinden unterwerfen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen.

4. Mit Einführung der §. 2 bezeichneten Gesetze hören alle von einzelnen Staaten bisher erhobenen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle auf. Gleichzeitig hört das Recht der Einzelstaaten auf, Gesetze über Zoll-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassen.

5. Von Verkündigung dieses Gesetzes an darf kein deutscher Staat die, zwischen ihm und nicht-deutschen Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge erneuern oder verlängern, noch dergleichen Verträge abschließen.

6. Die Lösung oder Umwandlung der zwischen deutschen und fremden Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge wird hiermit der provisorischen Zentralgewalt übertragen. Die Genehmigung diesfallsiger Uebereinkünfte bleibt der Reichsversammlung vorbehalten.

Motive:

§. 1 und 2 sind lediglich dazu bestimmt, die Ausführung derjenigen Beschlüsse zu bewirken, welche in der Sitzung vom 21. November im Artikel VII. nach dessen erster Lesung gefaßt worden sind, und werden demnach hier einer wiederholten Motivirung nicht bedürfen. §. 2 insbesondere enthält die gesetzliche Ermächtigung, welche der Zentralgewalt unerläßlich nothwendig ist, um die auch von der Majorität des Ausschusses gewünschte sofortige Entwerfung der einschlagenden Gesetze und Tarife zu bewerkstelligen. Es werden in Uebereinstimmung hiermit, was die Vorlage des Reichszolltarifs betrifft, die von dem Ausschusse bereits angestellten umfänglichen schriftlichen Enquêten in gedrängten Resumés dem Handelsministerium zu dem Ende überwiesen werden, um unter Benutzung derselben den Entwurf des Tarifes zu bearbeiten und der Nazionalversammlung vorzulegen; der Ausschuß, dem dieser Entwurf sodann überwiesen werden dürfte, ist einstimmig der Ansicht gewesen, die Prüfung und Berichterstattung darüber nur nach vorhergegangener mündlicher Enquête, welche er durch Einladung einer entsprechenden Anzahl Sachverständiger vorzunehmen gedenkt, geschehen zu lassen. In §. 3 hat es nothwendig geschienen, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie es bei Einleitung der Zolleinheit mit denjenigen Abgaben gehalten werden soll, welche neben den eigentlichen Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen der einzelnen Zollgebiete seither auf die innere Produkzion und den Verbrauch in verschiedener Weise mehr oder weniger bestanden haben. Es ist diese Frage an sich schon deshalb aus dem vorliegenden Gesetze nicht auszuscheiden, weil leicht die Befürchtung oder das Misverständniß daraus hervorgehen könnte, als ob eine Aufhebung aller dieser Abgaben nach dem Wortlaute des §. 1 „mit Wegfall aller Binnenzölle" sofort nach Einführung der §. 2 gedachten Gesetze ausgesprochen sein solle, was bei der gegenwärtigen Lage der einzelnen Staatsfinanzen mindestens großen Schwierigkeiten begegnen, wo nicht im Augenblicke geradezu unmöglich sein würde. Es werden aber neben diesen, in den einzelnen Staaten bestehenden Abgaben auch ähnliche Steuern für das ganze Reich bestehen, wie z. B. die Steuer von der Fabrikazion des Rübenzuckers als theilweise Ausgleichung des Eingangszolls von fremdem Zucker schon jetzt in allen zum deutschen Zollverbande gehörigen Einzelstaaten gleichmäßig erhoben wird. Es ist demnach die endliche Entscheidung über beide Fragen, die der Reichssteuer und der Steuer in Einzelstaaten, in dem vorliegenden Gesetze der späteren Ergänzung durch anderweite Reichsgesetze ausdrücklich vorzubehalten gewesen, wenn der Zweck des Gesetzes, die sofortige Anbahnung der Einheit nach Außen hin, erreicht werden soll. Die Art und Weise, wie dies durch die vorgeschlagene Fassung geschehen soll, findet Unterstützung durch ihr vollständiges Uebereinstimmen mit demjenigen Gutachten, welches die Sachverständigen der Einzelregierungen der Reichsver-

sammlung in diesen Tagen hierüber unterbreitet haben, und wie es die Reichsversammlung in §§. 35 und 37 der Verfassung zum Beschluß erhoben hat. §. 4 enthält die nothwendige Konsequenz der in §. 1 und 2 getroffenen Bestimmung, unerwartet der Einführung der Reichsverfassung, mit Begründung der deutschen Zoll- und Handelseinheit vorzuschreiten. Nach diesem von uns vorgeschlagenen Paragraphen, welcher den Eintritt der neuen Verhältnisse erst von der Einführung des noch zu entwerfenden und von der Nazionalversammlung zu genehmigenden Tarifes abhängig macht, begreift es sich von selbst, daß eine sofortige Aenderung in den Zollverhältnissen der Einzelstaaten, nach Erlassung dieses Gesetzes, nicht eintreten kann, daß vielmehr die erforderliche Zeit gegeben ist, um die Vereinigung der verschiedenen Interessen, wie sie bei der Bearbeitung des Tarifs zur Geltung gebracht werden, so weit thunlich, zu ermitteln; es erschien aber eben so nothwendig, eine Bestimmung darüber ausdrücklich zu geben, daß mit Einführung dieser Reichstarife und Gesetze auch die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in diesen Beziehungen sofort aufhören müsse, wenn der Zweck des Gesetzes überhaupt erreicht werden soll. §. 5 und 6. Ein Anderes ist es mit dem Verhältnisse der Einzelstaaten, in Betreff der zwischen ihnen und dem Auslande bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge und deren Umwandlung in Reichsverträge. Hier muß in völliger Uebereinstimmung mit der Vorlage des Handelsministers, welche die Lösung und Umwandlung dieser Verträge durch die Zentralgewalt als die erste Nothwendigkeit für die Einleitung der kommerziellen Einheit Deutschlands betrachtet, das Verfügungsrecht der Einzelstaaten zugleich mit der Erlassung dieses Gesetzes erlöschen, wenn es dem Ministerium überhaupt möglich sein soll, Dasjenige schon während der Zeit der Vorbereitung mit Sicherheit einzuleiten und vorzukehren, was überhaupt eingeleitet und vorgekehrt werden muß. Es ist zwar auch ohne diese Bestimmung nicht wol zu befürchten, daß einzelne Staaten, im Angesichte der in diesem Augenblicke sich bildenden Umgestaltung Deutschlands, so einheitsfeindlich gesinnt sein würden, an ihren bestehenden Verträgen mit anderen Nazionen jetzt Aenderungen vorzunehmen, welche möglicherweise die ganze Vereinigung auf längere Zeit hinausschieben oder geradezu unmöglich machen könnten, das Gesetz selbst aber kann nur das Rechtsverhältniß, nicht aber das Vertrauen zu den Gesinnungen der Einzelstaaten zu Grunde legen, und darum ist die Vorschrift, wie sie §. 5 und 6 enthält, unerläßlich, zumal im Hinblick auf die bis jetzt nur sehr unvollständig zur praktischen Ausführung gekommene Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1848, wonach die Vertretung Deutschlands nach Außen allerdings ausschließlich zu den Befugnissen der Zentralgewalt gehört.

Eisenstuck hob nun hervor, worin die Divergenz der beiden Berichte läge und empfahl die Debatte auf diesen Punkt zu beschränken. Von Reden sprach für die Minderheit, wesentlich in der Absicht, um der Versammlung die Ueberzeugung beizubringen, daß es nöthig sei, sich selbst tiefer in die Sache einzulassen, und dazu Enquêten zu benutzen. Er gab mehrere schätzbare statistische Notizen, und gedachte der sofortigen Aufhebung der noch bestehenden Handelsverträge, wodurch die Einheit behindert werde. Herrn von Reden folgte Herr Franke aus Schleswig; derselbe erging sich in einigen Persönlichkeiten gegen Ersteren; er sprach aus, daß er nicht viel Vertrauen zu Enquêten habe, Herr Franke ist ein Freihändler und meinte die von Norden, von der See, müßten, nicht aus Partikular-Interessen, sondern aus Gründen die in der Natur der Sache liegen, sich für die Handelsfreiheit, folglich gegen Schutzzölle erklären. Wir sind aber der Ansicht, daß Herr Franke schwerlich die sogenannten Gründe welche in der Natur der Sache liegen sollen, vom rein deutschen Gesichtspunkte aufzufassen im Stande sein wird. Wir dächten aber doch, daß Schleswig und Holstein alle Ursache hätten, sich dem rein deutschen Interesse anzuschließen, und zum Glück wissen wir daß es das thut trotz der gegentheiligen Versicherung unseres Landsmanns; es müßte denn sein, Schleswig-Holstein hätte sich besonnen, und wollte glücklich werden unter dem Dannebrog, beschirmt vom englischen Dreizack. Uebrigens hätten wir gewünscht, daß Herr Franke sich am Schlusse seiner Rede des Gemeinplatzes enthalten hätte: „England, meine Herren! ist nicht durch seine Navigazionsakte, sondern trotz seiner Navigazionsakte groß und mächtig geworden.“ —— Die so sprechen, scheinen nicht die komische Wirkung zu fühlen, die es macht wenn eine Behauptung aufgestellt wird, die in keinem Falle zu beweisen ist, während ihr Gegensatz den Vortheil für sich hat, daß die Erfahrung sich für ihn erklärt hat. Wir bitten Herrn Franke aus Rendsburg, seinen Gesichtskreis etwas zu erweitern. Der nördlichste Norden von Deutschland wird allerdings wol Mühe haben, sich von den Sonderansichten ganz und gar zu befreien, die er leider dem gar zu langen Einfluß dänischer Interessen zu verdanken hat. Aber es wird ihm gelingen! Schreiber dieses, ein geborner Schleswiger, kennt die ächt deutschen Gesinnungen seiner Landsleute recht gut, aber auch ihr Widerstreben gegen einen Zoll, der ihre Existenz möglicher Weise um etwas vertheuern könnte. Die Gewerbthätigkeit liegt dort noch sehr darnieder, der Kleinhändler will Freiheit, ohne Rücksicht auf die dahinten im Lande, und man ist nicht eben sehr willig, anzuerkennen, daß die 30 Millionen im Innern eine größere Berücksichtigung fordern, als die ½ Million Seeanwohner, welche ein fruchtbares Land, und die See haben um sich alle Genüsse zu verschaffen, die ein leichter und wohlfeiler Transport herbeiführt. Wenn der der See anliegende Norden sich glücklich fühlt, aus Gründen die in der Natur der Sache liegen, wie Herr Franke sich ausdrückt, so müssen sie bei ihrem Wohlsein ihre deutschen schwerarbeitenden Brüder nicht vergessen, die ihr kümmerliches Dasein nur aufrecht zu erhalten vermögen, wenn man ihrer Arbeit ein starkes Vorrecht gegen die fremdländische gibt. „Lewen und lewen laten“ heißt es auch in Schleswig-Holstein. —— Der Handelsminister Duckwitz nimmt nun das Wort, und wir können nicht umhin die wesentlichsten Momente aus seiner Rede hervorzuheben. Er beginnt damit, wie es ihm in seiner Stellung nothwendig geschienen habe, schon im September seine Ansichten über die einzuschlagende deutsche Handels- und Industrie-Politik auszusprechen, die Versammlung habe ihm damals ihre Erklärung darüber nicht gegeben, und er habe jetzt mit Hilfe tüchtiger Männer die betreffenden Gesetze in Arbeit genommen. Das Zollgesetz sei nun nicht allein fertig, sondern auch die wichtigsten Gesetze, selbst viele Nebengesetze, wie über Contirungs- und Entrepotseinrichtungen und dergleichen Bedürfnisse im Entwurfe, so daß sie nur der letzten Feile bedürften, nachdem Sachverständige ihr Urtheil darüber abgegeben haben werden, Sachverständige, die ich nicht (sagt der Minister) in Bausch und Bogen aus allen Theilen Deutschlands zusammenberufen werde, sondern Einzelne, von denen ich glaube, daß sie vollkommen Urtheilsfähig sind über die Frage die ich ihnen vorlegen werde; beim Zollgesetz ist dieser Weg bereits eingeschlagen worden. Der Minister weist dann auf die Ueberbürdung mit Arbeiten im Ressort des Handels-Ministerium hin, und daß die Gesetze in Bezug auf das Eisenbahn- und Postwesen in keinem Falle im Laufe der nächsten Monate vorgenommen werden könnten; sie hätten auch nicht so gar große Eile ꝛc. Und da hat der Herr Minister ganz Recht, denn wir haben uns mit den alten Posteinrichtungen Jahrhunderte lang beholfen, sie mögen nun nicht übers Knie gebrochen, sondern razionell und einheitlich geordnet werden. Dahin zu gelangen, sind eine große Menge Verhandlungen nöthig, das wird Jeder zugestehen müssen, der, um ein mildes Wort zu brauchen, die Wurzel verschiedener Postmisbräuche in Deutschland kennt. Wenn der Minister ferner behauptet, „daß in Beziehung aufs Zollwesen und aufs Prinzip des Schutzes der Arbeit, die Sätze durch Zahlen ausgesprochen werden müßten, sonst blieben sie undeutlich, denn nur Zahlen redeten,“ muß man ihm ebenfalls beistimmen, ohne aber zugleich der Minorität einen Vorwurf aus ihrer allgemeinen Aussprache in Bezug auf jene Sätze, zu machen. Eine Opposizion spricht sich inzwischen immer in anderer Weise aus, als eine Regierung, wenn beide auch in ihren Grundsätzen einig gehen. Wir hoffen, sie wird die Regierung unterstützen, wenn die Vorlagen jenen Grundsätzen gemäß sind, wenn auch nicht in einer bestimmt gewünschten Form. Hinsichtlich der von Herrn von Reden angezogenen Verträge sagt der Minister wörtlich: „Dann hat Herr von Reden einer großen Zahl von Verträgen erwähnt, als ebenso vieler Hindernisse, welche einer Zollvereinigung im Wege stehen. Ich wiederhole, es sind nicht drei, sondern lediglich vier Verträge vorhanden, die der Zolleinigung hinderlich sind. Diese sind abgeschlossen zwischen Frankreich und Mecklenburg, zwischen Mecklen-